

Anlage 3 zur Stellungnahme der Initiative Urheberrecht vom 18.10.2018 (Trilog-Verfahren)

1. Art. -14

Art. -14 sollte auch in den folgenden Beratungen in jedem Fall in der vom Parlament beschlossenen Fassung aufrecht erhalten bleiben.

Wir halten es für selbstverständlich, dass das Parlament unmissverständlich seinen Einsatz für die europaweite Ausdehnung eines der wichtigsten Prinzipien des Urhebervertragsrechts – des Anspruchs auf angemessene Vergütung – aufrechterhält. Es hat eine wichtige Ergänzung des Ratsbeschlusses formuliert und sollte diese im Interesse der Kreativen durchsetzen.

Wir erwarten auch, dass die deutsche Bundesregierung im Trilog – Verfahren die Beschlüsse des Parlaments zu Art. -14 – 16 in der Fassung vom 12.9.2018 vertritt und übernimmt.

2. Art. 14

In der Besprechung vom 15.10.2018 wurde der Wortlaut im Hinblick auf die Qualität der Werknutzungsinformationen stark abgeschwächt. In Ziff. 1 heißt es zuerst, dass die „relative importance of each individual contribution“ erforderlich für die Erfüllung der Informationspflicht ist. Weiterhin soll die Information jetzt „adequate and sufficient“ anstatt „accurate, relevant and comprehensive“ sein: mit beiden Ergänzungen bzw. Änderungen wird die Definition der erforderlichen Informierung vollständig in die Hand des nutzenden Unternehmens oder schlimmstenfalls der Gerichte gelegt, die vorherige Klarheit geht verloren geht; dies wird dazu führen, dass die gelieferten Informationen so unvollständig gegeben werden können, dass sie nicht ausreichen werden, um die Durchsetzung einer angemessenen Vergütung zu ermöglichen.

In Ziff. 2 heißt es statt „provided that the obligation in paragraph 1 remains effective and ensures a high level of transparency“ nun „ the obligation is limited to the types and level of information that can reasonably be expected in such cases“: diese Version öffnet die Verpflichtung und stellt die Bestimmung ihres Umfangs in das Belieben des nutzenden und auskunftspflichtigen Verwerter.

Wir lehnen diese Ergänzung deshalb ab.

Eingefügt wurde eine Ziffer 3: diese stellt entgegen der Beschlussfassung des Parlaments die Bestimmung des Umfangs der Auskunft ins Belieben der Mitgliedsstaaten. Dies verhindert eine einheitliche Anwendung der Regelung im grenzüberschreitenden Austausch von Werken.

Die Ergänzung ist nicht akzeptabel, wir lehnen sie ab.

3. Art. 15

Ersetzt wurde im Wortlaut „any representative organisation acting on their behalf“ durch „at the specific request“: hierdurch wird für die jeweilige Organisation, die die Interessen der Urheber und Künstler nach besten Kräften wahrzunehmen hat, eine zusätzliche Hürde aufgebaut: sie muss jetzt jeweils einen oder mehrere Urheber oder Künstler ermuntern, die Anfrage zu legitimieren. Dies erschwert die Durchsetzung der Rechte der Kreativen.

Wir lehnen diese Ergänzung ab.